

sung in einem Berufungs- oder Kassationsurteil sein kann.

Selbstverständlich gilt das nicht für Ortsbesichtigungen, die — auch in Verbindung mit einer anschließenden Verhandlung — als Augenscheinsbeweis der Sachverhaltsfeststellung dienen sollen.

Sicherlich kann also der Gesetzgeber in der künftigen ZPO den Anwendungsbereich der Zurückverweisung der Sache erweitern; aber auch hierfür sind Grenzen erkennbar.

Meines Erachtens ist an der Berufung im dargelegten Sinne festzuhalten. Eine Beschränkung des Rechtsmittels auf die Nachprüfung der Rechtsanwendung im Urteil erster Instanz — etwa im Sinne der früheren Revision — würde den Auffassungen der Werkstätigen widersprechen, da eine so beschränkte Nachprüfung einer Anfechtung der Beweiswürdigung grundsätzlich entgegenstehen und neue Beweismittel ausschließen würde.

Allerdings könnte das künftige Berufungsverfahren in stärkerem Maße von der Beweisaufnahme in der zweiten Instanz abgehen. Zurückverweisungen mit Weisung zur Beweisaufnahme könnten dann auf Grund geänderter Rechtsauffassungen — zur Aufklärung bisher als unerheblich angesehener Sachverhalte — entsprechend einer dem § 539 ZPO ähnlichen Vorschrift oder bei umfänglichen neuen Beweisangeboten möglich sein. Prozeßverzögerungen könnten durch die Kostenbelastung des Säumigen begegnet werden, die gleichfalls Gegenstand der Weisung wäre.

Weisungen, in einer bestimmten Art die festgestellten Beweise zu würdigen, sind allerdings nicht denkbar, da man einen anderen nur zu Handlungen, nicht aber zu Überzeugungen anweisen kann. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis. Will das Berufungsgericht den Inhalt der bisherigen Beweisprotokolle — evtl. nach Ergänzung durch eigene Beweisaufnahmen — anders würdigen, so kann und muß es das selbst tun. Insofern hat es eine andere Aufgabe als das Kassationsgericht, das zwar eine völlig unmögliche und daher gesetzwidrige Beweiswürdigung für unzulässig erklären kann, eine etwa notwendig werdende neue Würdigung aber dem Erstgericht — im allgemeinen mit der Weisung zur Wiederholung oder Ergänzung der Beweiserhebung — überlassen muß.

Hält das Berufungsgericht eine weitere Beweisaufnahme durch das Gericht erster Instanz für notwendig, so kann es dieses nicht zu einer bestimmten Würdigung erst zu erhebender Beweise, z. B. zu einer bestimmten Einschätzung der Glaubwürdigkeit noch zu vernehmender Zeugen, anweisen. Darlegungen von Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen oder über die vermutliche Zuverlässigkeit der Beobachtungen anderer Zeugen auf Grund des Akteninhalts können nicht verbindliche Weisungen, sondern nur Empfehlungen sein, von denen nur wenig Gebrauch gemacht werden sollte.

Die rechtliche Würdigung bereits festgestellter Sachverhalte liegt allein dem Berufungsgericht ob, einschließlich der eigenen Feststellungen. Weisungen über die rechtliche Würdigung erst nach Zurückverweisung vom Erstgericht festzustellender Sachverhalte können dagegen nur bedingt erteilt werden, am besten alternativ (also: wenn A festgestellt wird, ist die Rechtsfolge Y zu ziehen, wenn B festgestellt wird, die Rechtsfolge Z).

Die Weisungen werden auch künftig strikt zu befol-

gen sein, falls das nicht nachträglich, z. B. durch den Tod zu vernehmender Zeugen oder durch Gesetzesänderung, unmöglich wird. Eine Zuwiderhandlung wäre eine Pflichtwidrigkeit. Da auch das Berufungsgericht nicht von ihnen dispensieren kann, würden entsprechende Anfragen eine Prozeßverzögerung bedeuten.

Es ist zu vermuten, daß Zurückverweisungen im künftigen Berufungsverfahren häufiger sein werden als gegenwärtig. Sie werden aber nicht die Häufigkeit der Zurückverweisung im jetzigen Kassationsverfahren erreichen. Denn auch das künftige Berufungsverfahren wird vom Gedanken der Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien beherrscht sein, und es wird in der Mehrzahl der Fälle zur Selbstentscheidung des Berufungsgerichts kommen. Wir halten dieses Ergebnis durchaus für wünschenswert.

Sicherlich ist die Leitung der Rechtsprechung, die nach Art. 93 der Verfassung dem Obersten Gericht obliegt, eine Aufgabe von zentraler Bedeutung. Das schließt ein, daß sich auch die Bezirksgerichte in ihrem Bereich mit ihr befassen.

Unrichtig wäre es aber, in der Leitung der Rechtsprechung in erster Linie eine Einrichtung zu sehen, mit der künftige Fehler beseitigt bzw. vermieden werden sollen. Unrichtige gerichtliche Entscheidungen sind in der Regel nicht mit Pflichtwidrigkeiten eines nachlässigen Beauftragten zu vergleichen. Sie beruhen vielmehr überwiegend darauf, daß Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften nicht jeden Fall ihrer Anwendung eindeutig regeln können. Die eigenverantwortliche Rechtsanwendung durch die Gerichte wird — besonders nach dem Inkrafttreten wichtiger neuer Gesetze — unvermeidlich auch zu Entscheidungen führen, die objektiv nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen, die Entwicklung der Gesellschaft nicht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fördern, voneinander abweichen und dadurch die Einheit der Rechtsprechung beeinträchtigen. Die deshalb erforderliche Leitung wird insbesondere durch die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichts, zu bewirken sein. Deren Entscheidungen haben aber nicht in erster Linie unmittelbar durch die in ihnen enthaltenen Weisungen anzuleiten — die ja beim Berufungsurteil nur auf ein einziges Gericht einwirken —, sondern mittelbar durch das von ihnen zu gebende Beispiel einer gesellschaftlich und rechtlich zutreffenden Lösung der vor sie gebrachten Konflikte. Daher sind die Veröffentlichung von Entscheidungen über Rechtsmittel (und Kassationsanträge) sowie die Übersendung von Urteilen des Obersten Gerichts an die Bezirksgerichte ein wichtiges Hilfsmittel der Leitung der Rechtsprechung.

Sicherlich kann nicht alles für die Leitung der Rechtsprechung Erforderliche in Berufungs- oder auch Kassationsurteilen gesagt werden. Manche erheblichen Verfahrensfehler haben keinen Einfluß auf das Ergebnis und sind auch sonst für die Parteien nicht von Bedeutung. Das gilt aber grundsätzlich für zurückweisende Urteile ebenso wie für Selbstentscheidungen. Häufen sich solche Fehler, dann kann ihnen je nach ihrer Bedeutung durch Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts oder durch Beschlüsse seines Präsidiums oder der Plenen bzw. Präsidien der Bezirksgerichte abgeholfen werden. In Einzelfällen kann das auch durch eine Gerichtskritik oder — bei zweifelsfreier Gesetzesverletzung — durch ein Anleitungsschreiben des übergeordneten Gerichts geschehen.